

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -  
der Stadt Marl

K 21054 B

46. Jahrgang

Donnerstag, 23. Februar 2017

Nummer 3

Inhalt	Seite
I. <b>Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Marl-Hamm</b>	38
II. <b>Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2017 für das Stadtgebiet Marl</b>	39
III. <b>Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Marl vom 16.02.2017</b>	40
IV. <b>Entgeltordnung für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Marl vom 16.02.2017</b>	44
V. <b>Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 16.02.2017</b>	48
VI. <b>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutzrechtliche Leistungen bei der Stadt Marl vom 16.02.2017</b>	51
VII. <b>Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 226 der Stadt Marl für den Bereich westlich der Straße „Am Alten Pütt“ (ehemalige Grubenausbauwerkstatt) vom 20.02.2017</b>	59
Anlage: 1 Plan	60
VIII. <b>Satzung zur siebten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marl vom 21.02.2017</b>	63

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,  
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,  
Telefon 02365-992763, E-Mail  
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche  
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos  
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler  
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie  
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,  
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die  
Homepage der Stadt Marl  
[www.marl.de/bekanntmachungsblatt](http://www.marl.de/bekanntmachungsblatt) abrufbar.  
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von  
2,50 € je Zustellung zugesandt.

**I.**

**Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Marl-Hamm**

Jagdgenossenschaft  
Marl Hamm

45772 Marl  
Spiekerskamp 13  
Tel.: 504720 / 0172 2094706

An alle Mitglieder der  
Jagdgenossenschaft Marl-Hamm

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir Sie zu der diesjährigen Jahreshauptversammlung ein, die am

Montag den 27.03.2017 um 19 Uhr

In der Gaststätte Müllerin, Hammer Straße 41 in 45772 Marl-Sickingmühle stattfindet.

Tagesordnung:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung
- 2.) Geschäfts- und Kassenbericht
- 3.) Bericht der Kassenprüfer
- 4.) Evtl. externe Geschäftsführung
- 5.) Vertragsverlängerung
- 6.) Entlastung des Vorstands
- 7.) Neuwahlen
- 8.) Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Vorstand der Jagdgenossenschaft

**II.****Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2017 für das Stadtgebiet Marl**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl hat in seiner Sitzung am 14. Februar 2017 gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. III 213-1) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung (SGV NRW 231) für das Stadtgebiet Marl die neuen Bodenrichtwerte für baureifes Land (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen) sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen zum Wertermittlungsstichtag 01.01.2017 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sind in digitaler Form im Informationssystem zum Immobilienmarkt BORISplus.NRW ([www.boris.nrw.de/borisplus](http://www.boris.nrw.de/borisplus)) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte über die Bodenrichtwerte erhalten.

Dorsten, 21. Februar 2017

gez.  
Dipl.-Ing. Brandtner  
Vorsitzender

**III.****Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Marl vom 16.02.2017**

Der Rat der Stadt Marl hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) sowie § 52 Abs. 2, 4 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) verkündet am 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in seiner Sitzung am 16.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Marl unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann. Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

Für die Stellung von Brandsicherheitswachen und sonstige freiwillige Leistungen werden. Entgelte gemäß der entsprechenden Entgeltordnung erhoben.

**§ 2****Erhebung von Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
  1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
  3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, § 30 Absatz 1 Satz 1 oder § 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die

Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

### **§ 3**

#### **Berechnungsgrundlage**

- (1) Der Kostenersatz für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehört auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz nach Stunden zu berechnen ist, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Sofern eine Berechnung nach Zeitaufwand erfolgt, wird für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel des im Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

#### **§ 4 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung „Satzung über die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Marl sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren“ i. d. F. vom 10.02.2011 außer Kraft.

### **Kostentarif der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Marl**

#### **1. Personaleinsatz**

<b>Nr.</b>	<b>Personaleinsatz</b>	<b>Einheit</b>	<b>Tarif</b>
1.1	Feuerwehrbeamte oder Freiwillige Kräfte im Einsatz	Stunde	59,00 Euro

#### **2. Fahrzeug- und Geräteeinsatz - ohne Besatzung -**

<b>Nr.</b>	<b>Fahrzeug</b>	<b>Einheit</b>	<b>Tarif</b>
2.1	Einsatzleit-, Mannschaftstransport-, Warnfahrzeuge, LKW bis 3,5 t	Stunde	48,55 Euro
2.2	Kleine Tank-/Hilfeleistungs-Löschfahrzeuge, Gerätewagen, Wechselladerfahrzeuge	Stunde	76,65 Euro
2.3	Große Tank-/Hilfeleistungs-Löschfahrzeuge, GW-Messtechnik	Stunde	86,90 Euro
2.4	Hubrettungsfahrzeuge	Stunde	209,60 Euro

(inklusive der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte)

### 3. Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter

Auslagen für die Heranziehung Dritter werden nach der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

### 4. Auslagen für entstandene Sachkosten

Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Marl geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Marl vom 16.02.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweise:

#### § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### § 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 16.02.2017

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**IV.  
Entgeltordnung für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt  
Marl vom 16.02.2017**

Der Rat der Stadt Marl hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) sowie § 52 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) verkündet am 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in seiner Sitzung am 16.02.2017 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1  
Leistungen der Feuerwehr**

- (3) Die Stadt Marl unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (4) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (5) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

**§ 2  
Erhebung von Entgelten für Brandsicherheitswachen und sonstige freiwillige Leistungen der  
Feuerwehr**

- (5) Entgelte werden für die Durchführung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Feuerwehr erhoben.

Die Höhe der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist. Sofern eine Berechnung nach Zeitaufwand erfolgt, wird für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel des im Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

- (6) Entstandene Sachkosten für Leistungen gem. § 1 Abs. 2 und Abs. 3 werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (7) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen zur Erbringung der freiwilligen Leistungen gem. § 1 Abs. 3 wird Kostenerstattung geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Erstattungssatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (8) Von der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.



### **§ 3 Berechnungsgrundlage**

- (7) Soweit die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird die Einsatzzeit zugrunde gelegt.

Zur Berechnung der Einsatzzeit, wird der Zeitraum vom Beginn bis zum Ende der jeweiligen Leistung in Ansatz gebracht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Leistungen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache. Je Sicherheitswache werden zudem pauschal 30 Minuten für An-/ Abfahrt sowie Vor- und Nachbereitung berechnet.

- (8) Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (9) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (10) Von der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### **§ 4 Entgeltschuldner**

Zur Zahlung von Entgelten für Brandsicherheitswachen ist der Veranstalter verpflichtet. Zur Zahlung von Entgelten nach § 1 Abs. 3 ist der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

- (2) Die Entgeltansprüche entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Entgeltbescheides fällig, sofern im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Die Leistungen können von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

### **§ 6 Haftung**

Die Stadt Marl haftet bei der Erbringung von Leistungen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 dieser Entgeltordnung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Kostentarif**  
**Entgeltordnung über Brandsicherheitswachen und**  
**freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Marl**

**5. Personaleinsatz**

Nr	Personaleinsatz	Einheit	Tarif
1.1	Feuerwehrbeamte oder Freiwillige Kräfte im Einsatz	Stunde	59,00 Euro

**6. Fahrzeug- und Geräteeinsatz - ohne Besatzung -**

Nr	Fahrzeug	Einheit	Tarif
2.1	Einsatzleit-, Mannschaftstransport-, Warnfahrzeuge, LKW bis 3,5 t	Stunde	48,55 Euro
2.2	Kleine Tank-/Hilfeleistungs-Löschfahrzeuge, Gerätewagen, Wechselladerfahrzeuge	Stunde	76,65 Euro
2.3	Große Tank-/Hilfeleistungs-Löschfahrzeuge, GW-Messtechnik	Stunde	86,90 Euro
2.4	Hubrettungsfahrzeuge	Stunde	209,60 Euro

(inklusive der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte)

Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen ermäßigen sich die genannten Entgelte um 30%. Handelt es sich um die Brandsicherheitswache für eine kulturelle Veranstaltung, ermäßigt sich das Entgelt um 50%.

**7. Auslagen für entstandene Sachkosten**

Entstandene Sachkosten werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

**8. Auslagen für die Hinzuziehung Dritter**

Auslagen für die Heranziehung Dritter gem. § 2 Abs. 3 der Entgeltordnung über Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen der Feuerwehr werden nach der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Entgeltordnung über Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Marl vom 16.02.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 16.02.2017

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**V.****Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 16.02.2017**

Der Rat der Stadt Marl hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) in seiner Sitzung am 16.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes**

- (1) Die Stadt Marl unterhält als öffentliche Aufgabe eine Rettungswache im Rahmen des Rettungsdienstes des Kreises Recklinghausen. Die Aufgaben der Rettungswache werden von der Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Rettungsdienst für das Land Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) wahrgenommen.
- (2) Die Aufgaben der Rettungswache werden mit Krankentransportwagen (KTW), Rettungstransportwagen (RTW), Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) und sonstigen geeigneten Fahrzeugen erfüllt.
- (3) Neben den gesetzlichen Aufgaben kann die Rettungswache den Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial übernehmen.
- (4) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze können Begleitpersonen gebührenfrei mitbefördert werden.

**§ 2****Aufgabenerfüllung durch Dritte**

Diese Satzung findet auch Anwendung, wenn und soweit die Stadt Marl die Aufgaben der Rettungswache durch eine Vereinbarung gemäß § 13 RettG NRW auf freiwillige Hilfsorganisationen oder Dritte übertragen hat und von diesen durchführen lässt.

**§ 3****Gebührentatbestand**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Die Erhebung erfolgt unbeschadet anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme.

**§ 4****Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt, den Rettungsdienst bestellt oder bestellen lässt oder in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 5****Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Kosten für Fehleinsätze werden bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

**§ 6****Heranziehung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuldner werden durch einen Gebührenbescheid zur Zahlung der Gebühren herangezogen.
- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Die Durchführung eines aus medizinischen Gründen nicht notwendigen Krankentransportes kann von der vorherigen Zahlung eines Vorschusses in Höhe der voraussichtlichen Gebühr abhängig gemacht werden.
- (4) Für Mitglieder gesetzlicher Kranken-, Unfall- oder Ersatzkassen kann die Abrechnung direkt mit der Kasse erfolgen, sofern eine von der Krankenkasse genehmigte ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung vorliegt oder die Krankenkasse die Kostenübernahme schriftlich zugesichert hat. Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners bleibt davon unberührt.

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt zum 01.03.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 12. Oktober 1978, zuletzt geändert durch die Satzung vom 17.12.2015, außer Kraft.

<b>Tarif</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens</b>	
1.1	Transporte innerhalb des Rettungsdienstbereiches (bis 100 km)	151,00
1.2	Transporte außerhalb des Rettungsdienstbereiches (über 100 km) Grundgebühr nach Tarif Nr. 1.1 zuzüglich je Fahrkilometer außerhalb des Rettungsdienstbereiches (bis 100 km)	2,00
<b>2.</b>	<b>Inanspruchnahme des Rettungswagens</b>	
2.1	Transporte innerhalb des Rettungsdienstbereiches (bis 100 km)	404,00
2.2	Transporte außerhalb des Rettungsdienstbereiches (über 100 km) Grundgebühr nach Tarif Nr. 2.1 zuzüglich je Fahrkilometer außerhalb des Rettungsdienstbereiches (über 100 km)	2,00
<b>3.</b>	<b>Notarzteinsatz</b>	
3.1	Für die Behandlung je Person im Rettungsdienstbereich	382,00

Innerhalb der im Rettungsdienstbedarfsplan vorgesehenen Vorhaltezeiten der Krankentransportwagen erfolgt ein Krankentransport ausschließlich mit einem KTW und wird dementsprechend gem. Position 1 abgerechnet. Transporte außerhalb der Vorhaltezeiten von Krankentransportwagen werden ausschließlich mit dem Rettungswagen (RTW) durchgeführt und wie in Position 2. aufgeführt als „Rettungstransport“ abgerechnet. Gleiches gilt für Transporte stark übergewichtiger Personen, die aus technischen Gründen lediglich mit einem Schwerlast RTW durchgeführt werden können.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 16.02.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

- § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**  
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - j) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- § 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**  
Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 16.02.2017

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

## VI.

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutzrechtliche Leistungen bei der Stadt Marl vom 16.02.2017**

Der Rat der Stadt Marl hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) sowie §§ 26 und 52 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) verkündet am 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in seiner Sitzung am 16.02.2017 folgende Satzung beschlossen

#### **§ 1 Zweck der Brandverhütungsschau**

Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

#### **§ 2 Gebühren**

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a. zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
- b. infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau)
- c. auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachtlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens, eines Brandschutzkonzeptes oder eines Einsatz- und Objektplanes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

#### **§ 3 Berechnungsgrundlage**

- (1) Die Gebühren für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehört auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

- (2) Soweit die Gebühren nach Stunden zu berechnen sind, werden entsprechend der Dauer der Amtshandlung und der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte in Ansatz gebracht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.  
Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem allgemeine Kosten für An-/ Abfahrt und Verwaltungsvorgänge gesondert berechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

#### **§ 4 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei den Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in Anlage II aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens 6 Jahren durchzuführen. Die Zeitabstände der durchzuführenden Brandverhütungsschau sind aus Anlage II zu ersehen. Abweichungen sind möglich.

#### **§ 5 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gem. § 2 Abs. 1 Buchst. c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss einer Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.



- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb eines angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage I      Kostentarif**  
**Anlage II     Aufstellung der Objekte und Untersuchungsintervalle**

## Kostentarif

### der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutzrechtliche Leistungen bei der Stadt Marl

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Marl gelten folgende Sätze:

Soweit die Gebühren nach Stunden zu berechnen sind, werden entsprechend der Dauer der Amtshandlung und der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte in Ansatz gebracht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung einschließlich Vor- und Nachbereitung entsprechend dem Arbeitsaufwand

- 1.1 Personaleinsatz

Nr	Personaleinsatz	Einheit	Tarif
1.1	Feuerwehrbeamte	Stunde	68,00 Euro

- 1.2 je Brandverhütungsschau pauschal Fahrt- und Verwaltungskosten 17,50 Euro

2. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Satzung:  
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1 des Kostentarifes

3. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) der Satzung

- 3.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme:  
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1 des Kostentarifes

- 3.2 Prüfung eines Brandschutzgutachtens:  
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1 des Kostentarifes

## Anlage II – Aufstellung der Objekte und Untersuchungsintervalle

### Liste der Brandschauobjekte

Fristen nach Gefährdungsgrad gemäß AGBF Bund /BHKG NRW

Nr	Titel	Wiederholte Brandschau nach Jahren
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser 3	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen 3	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	3
2.4	Campingplätze nach CWVO	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3	Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO	
3.1.1	-	
3.1.2	(unbesetzt)	
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.	3
3.2	(unbesetzt)	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3

Nr	Titel	Wiederholte Brandschau nach Jahren
4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3
5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO 6	6
6	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO 3	3
6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3
7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	6
8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.6	(unbesetzt)	
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
10.2.1	(unbesetzt)	
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht-brennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6

Nr	Titel	Wiederholte Brandschau nach Jahren
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht-brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
11	Sonderobjekte	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	(unbesetzt)	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *	6
11.8	(unbesetzt)	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *	6
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.11	Flughäfen	3
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen *	*
11.12		
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *	*

\* Einstufung der Brandschulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

### **Hinweise:**

1. Die Objektgruppen entsprechen den Empfehlungen des Lenkungsausschusses VB NRW vom 16.08.2014. Gegenüber der Fassung aus 1998 wurden im Wesentlichen redaktionelle und inhaltlich zusammenfassende Änderungen vorgenommen. Dadurch bleiben einzelne Ziffern unbesetzt.

2. Die Fristen berücksichtigen den Gefährdungsgrad und entsprechen der Einstufung des AK VB/G der AGBF Bund aus 01/2000 (Fortschreibung in 10/2012), wobei die dortigen maximalen Fristen von 5 Jahren entsprechend dem BHKG NRW auf 6 Jahre festgesetzt wurden.
3. Gemäß Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) vom 28.11.2014 zu den hier definierten Objektgruppen „spricht grundsätzlich nichts gegen eine konkludente Anwendung der Inhalte des Erlasses (aus 1998), da diese bis auf erforderliche Aktualisierungen bzw. Anpassungen weiterhin die Rechtsauffassung (des MIK) widerspiegeln“.
4. Entsprechend der bevorstehenden Novellierung der BauO NRW sowie der SBauVO NRW wird der Lenkungsausschuss VB nach Erscheinen der Rechtsvorschriften eine Anpassung der Objektgruppen

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutzrechtliche Leistungen bei der Stadt Marl vom 16.02.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

- § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**  
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - n) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - o) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
  
- § 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**  
Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 16.02.2017

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**VII.****Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 226 der Stadt Marl für den Bereich westlich der Straße „Am Alten Pütt“ (ehemalige Grubenausbauwerkstatt) vom 20.02.2017**

Der Rat der Stadt Marl hat am 29.09.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 226 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Beschluss, Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplanes) in Verbindung mit § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 226 ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Ratsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

***„II. Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 226 für den Bereich westlich der Straße „Am Alten Pütt“ (ehemalige Grubenausbauwerkstatt)***

***Der vorhabenbezogene Bebauungsplanes Nr. 226 der Stadt Marl für den Bereich westlich der Straße „Am Alten Pütt“ (ehemalige Grubenausbauwerkstatt) wird gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722, 1731) sowie § 7 (Satzungen) und § 41 Abs. 1 g (Zuständigkeit des Rates) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) als Satzung beschlossen.***

***III. Beschluss der Begründung***

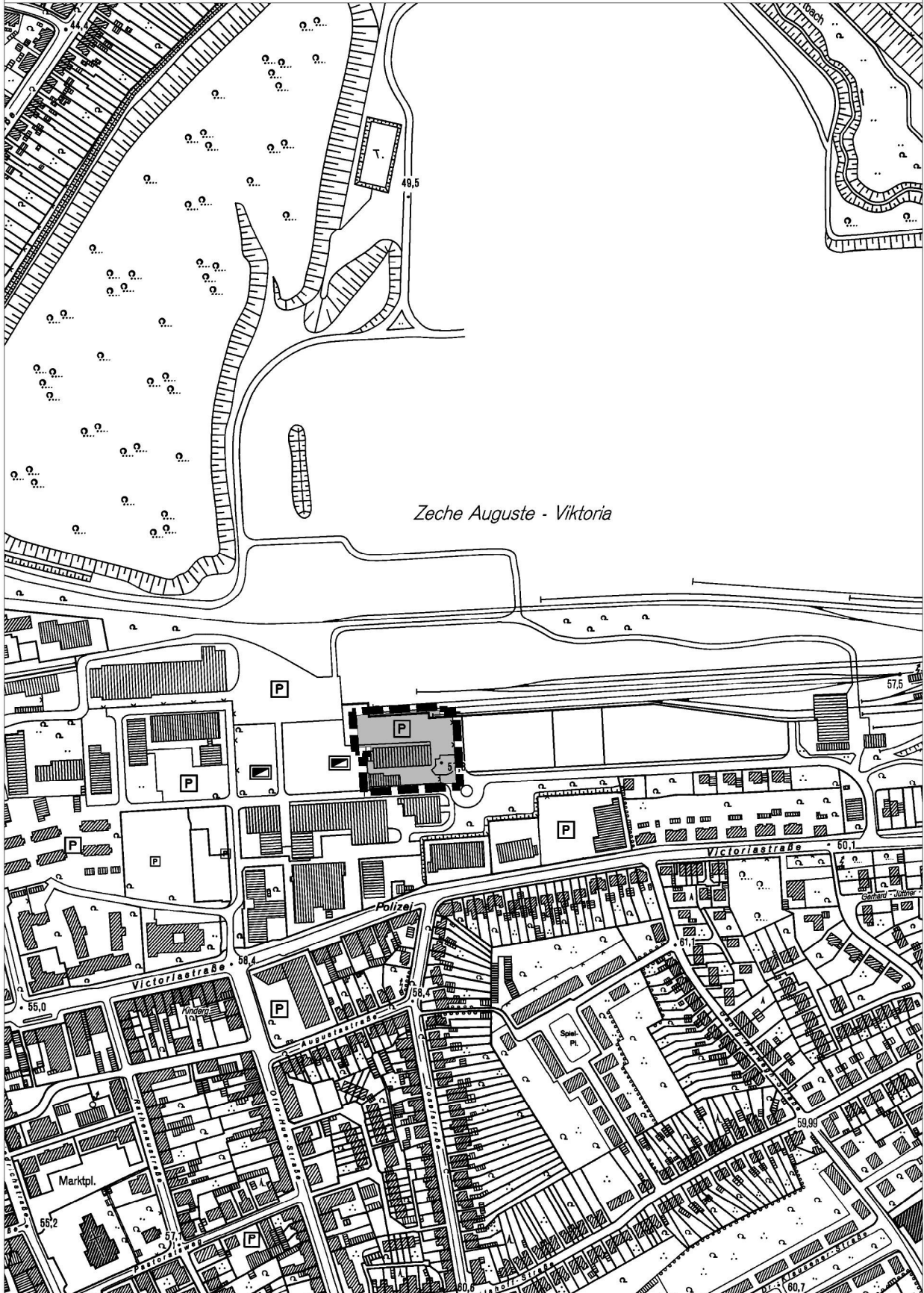
***Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 226 der Stadt Marl für den Bereich westlich der Straße „Am Alten Pütt“ (ehemalige Grubenausbauwerkstatt) wird beschlossen.“***

Marl, 20.02.2017

gez.

Werner Arndt  
Bürgermeister

**Räumlicher Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 226  
der Stadt Marl**  
1 : 5.000





## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehender Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 226 der Stadt Marl für den Bereich westlich der Straße „Am Alten Pütt“ (ehemalige Grubenausbauwerkstatt) vom 20.02.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 226, die Begründung und die Gutachten liegen im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

## **Hinweise:**

### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- q) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- r) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- s) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- t) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

**§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marl, 20.02.2017

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**VIII.****Satzung zur siebten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marl vom 21.02.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. 2023) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 16.02.2017 die folgende Satzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Marl vom 23.07.2013 (Amtliches Bekanntmachungsblatt- Amtsblatt - der Stadt Marl vom 01.08.2013, S. 144) in der Fassung der Satzung zur sechsten Änderung der Hauptsatzung vom 02.03.2016 (Amtliches Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt - der Stadt Marl vom 11.03.2016, S. 36) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1****§ 1**

§ 4 wird wie folgt geändert:

- (1) Ziffer 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme des unter Ziff. 1.1 aufgeführten Ausschusses, können neben den Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürgerinnen bzw. sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden.

- (2) Ziffer 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Außerdem können als Mitglied mit beratender Stimme den Ausschüssen, mit Ausnahme des unter 1.1 aufgeführten Ausschusses, volljährige sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner angehören.

**§ 2**

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 9****Beigeordnete**

1. Es wird keine Beigeordnete bzw. kein Beigeordneter bestellt. Durch besonderen Beschluss des Rates wird eine allgemeine Vertreterin bzw. ein allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters bestellt.

2. An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen die Kämmerin bzw. der Kämmerer und die Leiterin bzw. der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes teil.

3. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestimmt, ob weitere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen.

**§ 3**

§ 12 wird wie folgt geändert:

- (1) Ziffer 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Zur Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird ein Seniorenbeirat gebildet, der sich aus 22 Mitgliedern zusammensetzt.

#### **§ 4**

§ 13 wird wie folgt geändert:

(1) Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der allgemeinen Vertreterin bzw. dem allgemeinen Vertreter als leitenden Dienstkräften der Verwaltung bedürfen der Genehmigung durch den Rat.

#### **§ 5**

§ 16 wird wie folgt geändert:

(1) Ziffer 2 Satz 3 wird gestrichen.

(2) Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

Als Ersatz des Verdienstauffalls wird ein Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Abhängig Beschäftigten wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt.

(3) Ziffer 8 wird wie folgt neu gefasst:

Der Regelstundensatz wird auf den durch die Entschädigungsverordnung NRW bestimmten Mindestregelstundensatz festgesetzt. Der Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstauffalls je Stunde nicht überschritten werden darf, bestimmt sich nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW.

(4) Ziffer 10 wird wie folgt neu gefasst:

Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW, Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses sowie Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 Gemeindeordnung NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Artikel 1 § 2 und § 4 treten zum 01.09.2017 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung zur siebten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marl vom 21.02.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- u) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- v) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- w) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- x) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 21.02.2017

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister